

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 51

Materialnummer LZB x21 Seite:

Überarbeitet am: 18.1.2023 Version: 8.0 Ersetzt Version: 7.0 Sprache: de-DE Gedruckt: 20.3.2023

1 von 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des **Unternehmens**

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Kryo 51

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die folgenden Produkte:

LZB 221: 10 L LZB 321: 20 L

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Wärmeübertragungsflüssigkeiten

Industrielle Verwendung

Gewerbliche Verwendungen / Öffentlicher Bereich

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lauda Dr. R. Wobser GmbH & Co. KG Firmenbezeichnung:

Laudaplatz 1 Straße/Postfach:

DE-97922 Lauda-Königshofen PLZ, Ort:

www: www.lauda.de E-Mail: info@lauda.de Telefon: +49 (0)9343-503-0 Telefax +49 (0)9343-503-222

Auskunft gebender Bereich: Abteilung Quality Management,

Telefon: +49 9343 503-331, E-Mail info@lauda.de

1.4 Notrufnummer

GIZ-Nord, Göttingen, Deutschland,

Telefon: +49 551-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Dieser Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)

Gefahrenhinweise: entfällt Sicherheitshinweise: entfällt **Besondere Kennzeichnung**

> EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Version: Ersetzt Version: Sprache: Gedruckt:

ion: 7.0 de-DE 20.3.2023

8.0

2 von 10

Überarbeitet am: 18.1.2023

Kryo 51

Materialnummer LZB x21 Seite:

2.3 Sonstige Gefahren

Messungen bei Temperaturen ab ca. 150 $^{\circ}$ C haben ergeben, dass durch oxidativen Abbau eine geringe Menge Formaldehyd abgespalten wird.

Formaldehyddämpfe sind bei Luftkonzentrationen von weniger als 1 ppm gesundheitsschädlich beim Einatmen und führen zu Reizungen der Augen sowie der Atemwege.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

CAS-Nr.	Bezeichnung	PBT/vPvB	ED Mensch	ED Umwelt
540-97-6	Dodecamethylcyclohexasiloxan (SVHC)	PBT, vPvB	Liste II	
556-67-2	Octamethylcyclotetrasiloxan (SVHC)	PBT, vPvB	Liste II, III	

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung: Polydimethylsiloxan, ≥95 %

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
REACH 01-2119517435-42-xxxx EG-Nr. 208-762-8 CAS 540-97-6	Dodecamethylcyclohexasiloxan (SVHC) nicht eingestuft	< 1 %
REACH 01-2119529238-36-xxxx	Octamethylcyclotetrasiloxan (SVHC)	< 0,25 %
EG-Nr. 209-136-7 CAS 556-67-2	Flam. Liq. 3; H226. Repr. 2; H361f. Aquatic Chronic 1; H410.	
	M-Faktoren:	
	Aquatic Chronic 1: M = 10.	

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen

waschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Reizung Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund

verabreicht werden.

Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 51

Materialnummer LZB x21 Seite: 3 von 10

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid, Sand

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbare Flüssigkeit. Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.

Im Brandfall können gefährliche Brandgase und Dämpfe entstehen.

 $Messungen \ bei \ Temperaturen \ ab \ ca. \ 150 \ ^\circ C \ haben \ ergeben, \ dass \ durch \ oxidativen \ Abbau \ eine \ geringe$

Menge Formaldehyd abgespalten wird.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise: Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden. Wenn gefahrlos

möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Substanzkontakt vermeiden. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.

Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern

sammeln (siehe Abschnitt 13). Umgebung gut nachreinigen.

Zusätzliche Hinweise: Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und

vor erneutem Tragen waschen. Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zünd- und Wärmequellen fernhalten.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Beim Umfüllen und Verarbeiten ausschließlich geerdete Apparaturen und Leitungen verwenden.

Überarbeitet am: 18.1.2023

8.0

7.0

de-DE 20.3.2023

Version:

Sprache:

Gedruckt:

Ersetzt Version



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 51

Materialnummer LZB x21 Seite: 4 von 10

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut geschlossenen Gebinden kühl, trocken, an gut belüfteten Orten lagern.

Behälter trocken halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse: 10 = Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Zusätzliche Hinweise: Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

DNEL/DMEL: Angabe zu Dodecamethylcyclohexasiloxan:

DNEL Arbeiter, inhalativ, systemisch, langzeitig: 11 mg/m³
DNEL Arbeiter, inhalativ, lokal, langzeitig: 1,22 mg/m³
DNEL Arbeiter, inhalativ, lokal, kurzzeitig: 6,1 mg/m³

DNEL Verbraucher, inhalativ, systemisch, langzeitig: 2,7 mg/m³ DNEL Verbraucher, inhalativ, lokal, langzeitig: 0,3 mg/m³ DNEL Verbraucher, inhalativ, lokal, kurzzeitig: 1,5 mg/m³

DNEL Verbraucher, oral, systemisch, langzeitig: {dec 1,7 mg/kg bw/d DNEL Verbraucher, oral, systemisch, kurzzeitig: 1,7 mg/kg bw/d

Angabe zu Octamethylcyclotetrasiloxan:

DNEL Arbeiter, inhalativ, systemisch, langzeitig: 73 mg/m³ DNEL Arbeiter, inhalativ, lokal, langzeitig: 73 mg/m³

DNEL Verbraucher, inhalativ, systemisch, langzeitig: 13 mg/m³ DNEL Verbraucher, inhalativ, lokal, langzeitig: 13 mg/m³ DNEL Verbraucher, oral, systemisch, langzeitig: 3,7 mg/kg bw/d

PNEC: Angabe zu Dodecamethylcyclohexasiloxan:

PNEC Kläranlage: 1 mg/L

PNEC Sediment (Süßwasser): 13 mg/kg PNEC Sediment (Meerwasser): 1,3 mg/kg

PNEC Boden: 3,77 mg/kg

Angabe zu Octamethylcyclotetrasiloxan: PNEC Wasser (Süßwasser): 1,5 μ g/L PNEC Wasser (Meerwasser): 0,15 μ g/L

PNEC Kläranlage: 10 mg/L

PNEC Sediment (Süßwasser): 3 mg/kg PNEC Sediment (Meerwasser): 0,3 mg/kg

PNEC Boden: 0,54 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei Auftreten von Aerosolen und Dämpfen: Absaugung erforderlich.

Überarbeitet am: 18.1.2023

8.0

7.0

de-DE 20.3.2023

Version:

Sprache:

Gedruckt:

Ersetzt Version:



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Version: 8.0
Ersetzt Version: 7.0
Sprache: de-DE
Gedruckt: 20.3.2023

Überarbeitet am: 18.1.2023

Kryo 51

Materialnummer LZB x21 Seite: 5 von 10

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung

Kombinationsfilter A-P2 gemäß EN 14387 benutzen.

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschuhmaterial: Butylkautschuk, Nitrilkautschuk Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min.

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu

beachten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem

Tragen waschen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe "6.2 Umweltschutzmaßnahmen".

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa flüssig
Farbe: farblos
Geruch: Schwach

Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit: Keine Daten verfügbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Keine Daten verfügbar

Flammpunkt/Flammbereich: $> 120\,^{\circ}\text{C}$ Zündtemperatur: $350\,^{\circ}\text{C}$

Zersetzungstemperatur: Messungen bei Temperaturen ab ca. 150 °C haben ergeben, dass durch oxidativen Abbau

eine geringe Menge Formaldehyd abgespalten wird.

Formaldehyddämpfe sind bei Luftkonzentrationen von weniger als 1 ppm

gesundheitsschädlich beim Einatmen und führen zu Reizungen der Augen sowie der

Atemwege.

pH-Wert: Keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch: bei 25 °C: ca. 5 mPa*s

Wasserlöslichkeit: unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Dampfdruck:

Dichte:

Dichte:

Dichte:

Even Daten verfügbar

Dichte:

Keine Daten verfügbar

Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften: Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Oxidierende Eigenschaften: Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 51

Materialnummer LZB x21 Seite: 6 von 10

Selbstentzündungstemperatur: Keine Daten verfügbar Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Unterabschnitt "Möglichkeit gefährlicher Reaktionen".

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften für die Lagerung und Umgang beachtet

werden.

Thermische Zersetzung: Messungen bei Temperaturen ab ca. 150 °C haben ergeben, dass durch oxidativen Abbau eine geringe

Menge Formaldehyd abgespalten wird.

Formaldehyddämpfe sind bei Luftkonzentrationen von weniger als 1 ppm gesundheitsschädlich beim

Einatmen und führen zu Reizungen der Augen sowie der Atemwege.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität: ATE oral: > 5000 mg/kg

ATE dermal: > 2000 mg/kg

Überarbeitet am: 18.1.2023

8.0

7.0 de-DE

20.3.2023

Version:

Sprache: Gedruckt:

Ersetzt Version:



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 51

Materialnummer LZB x21 Seite: 7 von 10

Toxikologische Wirkungen:

Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften: Das Produkt enthält einen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften besitzt.

Allgemeine Bemerkungen

Messungen bei Temperaturen ab ca. 150 °C haben ergeben, dass durch oxidativen Abbau eine geringe Menge Formaldehyd abgespalten wird.

Formaldehyddämpfe sind bei Luftkonzentrationen von weniger als 1 ppm gesundheitsschädlich beim Einatmen und führen zu Reizungen der Augen sowie der Atemwege.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Schadwirkung im

Bereich der Wasserlöslichkeit. Nach bisheriger Erfahrung sind keine nachteiligen Einwirkungen in

Kläranlagen zu erwarten.

LC50/EC50/IC50/LL50/EL50 > 100 mg/L (Analogieschluss)

Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Das Produkt kann durch abiotische Prozesse, z.B. Adsorption an Belebtschlamm, aus dem Wasser

eliminiert werden.

Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Verhalten in Kläranlagen: Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind

Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Keine Daten verfügbar

Überarbeitet am: 18.1.2023

7.0

de-DE 20.3.2023

Version:

Sprache:

Ersetzt Version



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Kryo 51

Materialnummer LZB x21 Seite: 8 von 10

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) erfüllt die aktuellen Kriterien von Anhang XIII der REACH-Verordnung der EU für PBT und vPvB und wurde auf die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHCs) gesetzt. Unserem Verständnis des Standes der Wissenschaft nach verhält sich D4 jedoch nicht vergleichbar zu den bekannten PBT/vPvB-Stoffen. Laut der Interpretation der verfügbaren Daten durch die Silikonindustrie weisen die aus Feldversuchen stammenden wissenschaftlichen Beweise im

Wesentlichen darauf hin, dass D4 in aquatischen und terrestrischen Nahrungsketten nicht biomagnifizierend wirkt. D4 in der Luft zersetzt sich durch in der Atmosphäre natürlich vorkommende

Prozesse. Es wird nicht erwartet, dass sich nicht auf diesem Wege zersetzende D4-Rückstände in der Luft von dort aus im Wasser, im Boden oder in lebenden Organismen einlagern.

Dodecamethylcyclohexasiloxan (D6) erfüllt die aktuellen Kriterien von Anhang XIII der REACH-Verordnung der EU für vPvB und wurde auf die Kandidatenliste der besonders

besorgniserregenden Stoffe (SVHCs) gesetzt. Unserem Verständnis des Standes der Wissenschaft nach verhält sich D6 jedoch nicht vergleichbar zu den bekannten PBT/vPvB-Stoffen. Laut der Interpretation der

verfügbaren Daten durch die Silikonindustrie weisen die aus Feldversuchen stammenden wissenschaftlichen Beweise im Wesentlichen darauf hin, dass D6 in aquatischen und terrestrischen Nahrungsketten nicht biomagnifizierend wirkt. D6 in der Luft zersetzt sich durch in der Atmosphäre natürlich vorkommende Prozesse. Es wird nicht erwartet, dass sich nicht auf diesem Wege zersetzende D6-Rückstände in der Luft von dort aus im Wasser, im Boden oder in lebenden Organismen einlagern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 07 02 17 = siliconhaltige Abfälle

Empfehlung: Sonderabfall. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu

behandeln.

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR: entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR: Nicht eingeschränkt

Überarbeitet am: 18.1.2023

8.0

7.0

de-DE 20.3.2023

Version:

Sprache:

Gedruckt:

Ersetzt Version



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Überarbeitet am: 18.1.2023 Version: 8.0 Ersetzt Version: 7.0 Sprache: de-DE 20.3.2023 Gedruckt:

Seite:

Kryo 51

Materialnummer LZB x21 9 von 10

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR: entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR: entfällt

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der

UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt gefährlich.

Meeresschadstoff - IMDG:

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 10 = Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3

Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend

5.2.5. II: 0.1-1% Technische Anleitung Luft:

Klasse III: 85-100%

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Keine Daten verfügbar

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt <= 125mL

Gefahrenhinweise EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

entfällt Sicherheitshinweise:

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 70,75

Enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß

REACH, Artikel 59 aufgeführt sind: Dodecamethylcyclohexasiloxan (CAS

540-97-6) und Octamethylcyclotetrasiloxan (CAS 556-67-2)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H226 = Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H361f = Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H410 = Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH210 = Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.



gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

Überarbeitet am: 18.1.2023 Version: 8.0 Ersetzt Version: 7.0 Sprache: de-DE Gedruckt: 20.3.2023

Kryo 51

Materialnummer LZB x21 Seite: 10 von 10

Änderung in Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 8: DNEL-/PNEC-Werte

Allgemeine Überarbeitung

23.10.2012 Erstausgabedatum

Datenblatt ausstellender Bereich: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Abkürzungen und Akronyme: ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Aquatic Chronic: Gewässergefährdend - chronisch AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm ATE: Schätzwert der akuten Toxizität CAS: Chemical Abstracts Service CFR: Code of Federal Regulations

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EC50: Effektive Konzentration 50% EG: Europäische Gemeinschaft EL50: Effektives Niveau 50% EN: Europäische Norm EQ: Freigestellte Mengen EU: Europäische Union

Flam. Liq.: Entzündbare Flüssigkeit

IATA: Verband für den internationalen Lufttransport

IATA-DGR: Verband für den interna@nalen Lu@ransport – Gefahrgutvorschri@en

IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

IC50: Hemmstoffkonzentration 50%

IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport

LC50: Median-Letalkonzentration

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe M-Faktor: Multiplikationsfaktor

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika

PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

Repr.: Reproduktionstoxizität

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbai

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.